

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 28

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aleuronat ein zirka drei Mal so nahrhaftes Brot als von blossen Weizenmehl erhalte.

Wir können die Richtigkeit der letztern Behauptung nicht untersuchen. Thatsache ist, dass die Thuner Versuche verunglückt sind. Das dort hergestellte Brot war beinahe ungeniessbar und die Truppen, die darauf angewiesen waren, haben sich darüber bitter beklagt. Da uns dieses nicht unbekannt war, haben wir die Korrespondenz des „Landboten“ in diesem Blatte gebracht. Später haben wir Aleuronatbrot von Herrn Frey in Aarau kennen gelernt, welches sich mit dem Thuner Commis-Gebäck nicht vergleichen liess. Gleichwohl möchten wir, vielleicht aus Gewohnheit, dem Weizenbrot den Vorzug einräumen. Es ist möglich, dass die Chemie in Zukunft in der Volksernährung eine grosse Rolle spielen wird. Wir sind aber der Ansicht, dass vor der Hand die Verpflegung der Truppen mit Konserven und Surrogaten nicht weiter ausgedehnt werden sollte. Man stellt in der Schweiz bei der kurz bemessenen Instruktionszeit grosse Anforderungen an die Arbeitskraft des Soldaten. Dieses macht eine gute Ernährung zur Notwendigkeit. Eine solche ist aber ausgeschlossen, wenn ihm fortwährend versuchsweise ungewohnte Nahrungsmittel vorgesetzt werden. Wir sind zwar der Ansicht, dass man den Soldaten im Dienst an verschiedene Kost gewöhnen solle. Dieses muss nach und nach geschehen. Mit Verabfolgen neuer und aussergewöhnlicher Nahrungsmittel sollte man Mass halten.

Der Verwendung der Truppen zu allen möglichen Ernährungsversuchen, die für das Militärwesen keinen erkennbaren Nutzen haben, können wir aus angeführten Gründen keine Begeisterung entgegen bringen.

Das Zweirad bei den verschiedenen Militärstaaten Europas und seine Verwendung im Kriegsfalle etc. Von Karl Stadelmann, königl. sächsischer Lieutenant. Mit 14 Abbildungen im Text. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. 70.

Der Verfasser legt den Nutzen dar, welchen eine Armee aus dem Zweirad für den Meldungsdienst u. s. w. ziehen könne; geht dann zu den Versuchen über, welche in den verschiedenen Armeen gemacht wurden und gibt die Resultate bekannt, welche sie geliefert haben. Er macht einige Vorschläge für Nutzbarmachung des Radfahrerdienstes. Er hält einige Radfahrer per Bataillon für nützlich, und zwar 2 für den Bataillonsstab und 2 für jede Kompagnie. Sodann bespricht er Anzug, Ausrüstung und Maschinen. Obwohl wir den Vorteil nicht verkennen, welchen das Zweirad in bestimmten Fällen gewähren kann, so darf man diesen doch nicht

überschätzen. Wir fürchten, dass der Verfasser etwas in diesen Fehler ver falle.

Der zweite Teil der Schrift enthält einen Leitfaden zur praktischen Unterweisung militärischer Radfahrer. Dieser enthält folgende Kapitel: 1) Wahl des Rades, 2) Gang der Ausbildung, 3) Aufgaben für militärische Radfahrer, 4) Behandlung des Rades.

Die kleine Schrift liefert einen schätzenswerten Beitrag zu der Nutzbarmachung des Zweirades zu militärischen Zwecken.

Der Unterführer im Gefecht, besprochen in praktischen Beispielen. Ein Lehrmittel für Hauptleute und Subalternoffiziere, für Unteroffiziere und Mannschaften zum Selbstunterricht, von N. H. W. Karlsruhe, Kommissionsverlag von Fr. Gutsch. 1893. Preis Fr. 1. 35.

Ein wirklich preiswürdiges, sauber gedrucktes und gebundenes Büchlein in Reglementformat, kurz und gut, anziehend und lehrreich geschrieben. Der Verfasser sagt im Vorwort, wenn diese Darstellungsweise Anklang finde, werde er nachher auch den Sicherungsdienst und andere Materien ähnlich behandeln. Wenn dieselbe Allen so gefällt wie uns, wird die in Aussicht gestellte Fortsetzung nicht lange ausbleiben. Hier ist das Gefecht und der Gefechtspatrouillen- und Meldedienst innerhalb einer kleinen Abteilung von halber Zugsstärke in einem konkreten Beispiel behandelt, das Benehmen der beidseitigen Führer bei Ausführung der erhaltenen Aufträge jeweilen kritisiert; 6 Mal muss der Leser mit dem Übungsleitenden von der Nord- zur Südpartei und umgekehrt, ohne dass dies im geringsten ermüdet; dazu ist auch ein hübsches Kärtchen beigegeben, auf welchem sich das ganze Manöverchen abspielt; es sind wohl so ziemlich alle Lagen und Aufgaben erörtert, welche in ähnlichen Fällen dem Führer einer solchen Abteilung begegnen können und es darf sich kein junger Offizier genieren, dieses Büchlein zu studieren; für Unteroffiziere, welche dieses Thema beschlagende Preisaufgaben lösen wollen, dürfte es schon gar empfehlenswert sein. J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesbeschluss betreffend Bewilligung der für die Beschaffung von Kriegsmaterial für das Jahr 1894 erforderlichen Kredite.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 1893, beschliesst:

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial werden folgende Kredite bewilligt, welche einen Bestandteil des allgemeinen Budgets für 1894 bilden und in dem bezüglichen, im Dezember laufenden Jahres vorzuliegenden Voranschlag einzuschalten sind:

D. II. D. Bekleidung	Fr. 379,320. —
D. II. E. Bewaffung und Ausrüstung	„ 1,407,000. —
D. II. F. Equipementsentschädigung	„ 237,635. —
D. II. J. Kriegsmaterial (Neuanschaffungen)	„ 399,595. —
IV. Landesbefestigung	„ 62,135. —
	Fr. 2,485,685. —
V. Durch Schlussnahme der Räte im Prinzip bewilligte Kredite (Munitionsvermehrung und rauchschwaches Pulver bei der Artillerie), zweite Hälfte	
	„ 2,550,000. —
VI. Ausrüstung für Beobachter und Maschinengewehr-Schützen (zweite Quote), ebenfalls im Prinzip bewilligt	
	„ 80,000. —
Total	Fr. 5,115,685. —

Also beschlossen vom Nationalrate, Bern, den 27. Juni 1893.

Also beschlossen vom Ständerate, Bern, den 28. Juni 1893.

— (Bundesbeschluss betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1894, sowie für die Kleiderreserven zu leistenden Entschädigungen.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1893, beschliesst:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1894 werden festgesetzt wie folgt:

Für einen Füsilier	Fr. 130. 35
„ „ Schützen	„ 131. 75
„ „ Dragoner (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	„ 204. 45
„ „ Guiden (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	„ 204. 45
„ „ Kanonier der Feldartillerie	„ 145. 95
„ „ „ „ Positionsartillerie	„ 147. 75
„ „ Parksoldaten	„ 146. 30
„ „ Festungsartilleristen	„ 143. 80
„ „ Feuerwerker	„ 145. 75
„ „ Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen	„ 215. 20
„ „ Trainsoldaten des Armee- und Linientrains	„ 214. 95
„ „ beritt. Trompeter der Artillerie	„ 195. 35
„ „ Geniesoldaten	„ 148. 80
„ „ Sanitätssoldaten	„ 144. 05
„ „ Verwaltungssoldaten	„ 144. —

2. Die durch die Bundesbeschlüsse vom 10. Juni 1882 und 30. Juni 1883 festgesetzte Entschädigung für den Unterhalt einer kompletten ersten Jahresausrüstung als Reserve wird unverändert beibehalten.

3. Die zweite Ausrüstungsreserve fällt in der Folge aus.

4. Die Entschädigung von 10 % der Wertsumme der Rekrutenausrüstung pro 1893 wird vom Bunde geleistet und deren Ausrichtung an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft, deren Feststellung durch das schweizerische Militärdepartement auf Grund der bezüglichen Verordnung vom 2. Februar 1883 und der Ergebnisse der vorzunehmenden Inspektionen erfolgt.

5. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate, Bern, den 16. Juni 1893.

Also beschlossen vom Nationalrate, Bern, den 23. Juni 1893.

— (Botschaft des Bundesrates inbetreff der Notrationen und ihrer Magazinierung.) Tit. Im Interesse der Kriegsbereitschaft der Armee ist es notwendig, dass beständig

bedeutende Quantitäten an Nahrungsmitteln für Mannschaft und Pferde, besonders Fleischkonserven, Zwieback und Hafer, auf Lager gehalten werden.

Von diesen Vorräten soll bei der Mobilmachung ein Teil als Notportionen und Notrationen teils von Mann und Pferd nachgetragen, teils auf Korpsfuhrwerken den Truppeneinheiten nachgeführt werden.

Es genügt aber nicht, dass dieser Teil der Verpflegungsvorräte, der zu Notportionen und Notrationen bestimmt ist, überhaupt vorhanden und an beliebigen Orten magaziniert sei, es muss derselbe gegenteils so aufbewahrt werden, dass er schon am ersten Mobilmachungstage an die Truppen abgegeben, eventuell durch die Korpsfuhrwerke den Truppeneinheiten zugeführt werden kann.

Um die Frage der Verabfolgung der Notportionen und Notrationen an die Truppen rechtzeitig endgültig lösen zu können, ist es notwendig, jetzt schon die Zusammensetzung der Notportion festzustellen und festzusetzen, wie viele Notportionen für den einzelnen Mann und wie viele Hafernotrationen für das einzelne Pferd zu berechnen und vorrätig zu halten seien.

Im weitern sind Anordnungen zu treffen bezüglich Verpackung und zweckentsprechender Magazinierung der fraglichen Vorräte in Friedenszeiten.

Was die Zusammensetzung der Notportion betrifft, so sollte diese unserer Ansicht nach bestehen aus:

- 1 Ration Fleischkonserven zu 250 Gramm,
- 1 Ration Zwieback zu 250 Gramm und
- 1 Ration Suppenkonserven, Erbsen- oder Bohnenmehl zu 100 Gramm.

Die Zahl der Notportionen per Mann wäre auf 4 festzusetzen, wovon 2 durch den Mann im Tornister nachgetragen werden müssen, während die andern 2 Rationen auf den Korpsfuhrwerken nachgeführt werden sollen.

Die 2 Notportionen, welche der Mann im Kriegsfall zu tragen hat, sollen in einem besondern wasserdichten Zwilchsack verpackt sich befinden; die andern 2 Notportionen dagegen sollen, in Kisten verpackt, wenn möglich schon in Friedenszeit auf den Korpsfuhrwerken verladen sein.

Die Frage, in welcher Weise die Offiziere und die berittenen Truppen mit Notportionen versehen werden sollen, ist noch näher zu prüfen.

Die Zahl der Hafernotrationen sollte auf 2 Rationen zu je 5 kg. per Pferd festgesetzt werden, wovon eine Ration vom Manne im Futtersack mitzuführen, und die zweite auf den Kriegsfuhrwerken unterzubringen wäre.

Die Frage der Magazinierung der 4 Notportionen für die Mannschaft und der 2 Hafernotrationen für die Pferde kann dormalen nicht in der Weise gelöst werden, wie es im Interesse eines raschen Ganges der Mobilmachungsarbeiten wünschenswert wäre. Dieses würde den Neubau einer bedeutenden Anzahl von Magazinen auf den Korpssammelpätzen und die Anstellung eines zahlreichen Verwaltungspersonals erfordern, und hierauf glauben wir bei der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes verzichten zu müssen.

Unter diesen Umständen bleibt kein anderer Ausweg übrig, als die Verpflegungsvorräte in den eidgenössischen und kantonalen Kriegsdepots einzulagern und die Kantone zu veranlassen, dem Bunde die nötigen Magazine zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung der Vorräte hätten sodann unter der Leitung des Oberkriegskommissariates entweder die kantonalen Kriegskommissariate oder die Zeughausverwaltungen, je nach der Organisation der kantonalen Militärbehörde, zu besorgen.

Die zur Abgabe an die Mannschaft bestimmten 2 Not-

portionen wären in leicht zugänglichen Magazinen aufzubewahren und müssten derart magaziniert sein, dass sie leicht verteilt werden können.

Die auf die Korpsfuhrwerke zu verladenden 2 weitem Notportionen sollten womöglich bereits in Kisten verpackt, auf den Fuhrwerken sich vorfinden.

Der Hafer soll in Säcken aufbewahrt und es sollen geeignete Räumlichkeiten für die Magazinierung in Aussicht genommen werden. Auf denjenigen Depotplätzen, wo die eidgenössischen Magazine sich befinden, soll der Hafer in diesen Magazinen verbleiben; doch soll immer das notwendige Quantum Hafer in gefüllten Säcken vorhanden sein.

Da, wo grössere Truppenkonzentrationen bei der Mobilisierung stattfinden, werden allerdings Hafermagazine neu erstellt werden müssen.

Für den nötigen Umsatz der Vorräte in den kantonalen und eidgenössischen Depots hat das Oberkriegskommissariat zu sorgen.

Die finanzielle Tragweite der ganzen Organisation zu bemessen, ist zur Zeit nicht möglich, denn es bedarf die Frage, in welcher Weise die Kantone für die Magazinierung und Verwaltung der Vorräte entschädigt werden müssen, noch weiterer Erhebungen und Verständigung.

Auf jeden Fall sollten die Kosten für Unterbringung, Besorgung und Verwaltung der Notportions- und Notrationen auf dem Budgetwege gedeckt werden, da bei einer Belastung der einzelnen Vorschusskonti durch diese Ausgaben der Einheitspreis zu sehr gesteigert würde.

Sodann erscheint es angezeigt, bei den nicht unerheblichen Schwierigkeiten, welche der Ausführung der angestrebten Massregel entgegengetreten werden, in Bezug auf die Verhältnisse mit den Kantonen keinen bindenden Beschluss zu fassen, sondern die weitere Entwicklung der Unterhandlungen mit den kantonalen Behörden abzuwarten. Dermalen dürfte es genügen, dass seitens der eidgenössischen Räte die Grundsätze festgestellt werden, unter denen die Notportionen und Notrationen an die Truppen abgegeben werden sollen.

Gestützt auf vorstehende Auseinandersetzungen erlauben wir uns, Ihnen, Tit., den nachfolgenden Beschlussentwurf zur Genehmigung zu unterbreiten und versichern Sie bei diesem Anlass unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 29. Mai 1893.

— (Der Militär-Etat des VI. Divisionskreises) pro 1893 ist in schöner Ausstattung im artistischen Institut Orell Füssli in Zürich erschienen. Auf dem Titelblatt werden die Kantone Schaffhausen und Zürich angeführt. Warum nicht auch Schwyz, welches das Bataillon 72 zur VI. Division stellt und dessen Offizierscadre in Wirklichkeit aufgeführt wird? Dagegen vermissen wir allerdings die Militärbeamten des Kantons Schwyz. Diese werden wohl in dem Etat der VIII. Division (welcher nicht mehr erscheint) aufgeführt.

Zürich. (Ein Krawall.) Ein gutes Beispiel findet Nachahmung. Allerdings so blutig wie in Bern ist die Sache nicht ausgefallen. Waffengebrauch ist nicht vorgekommen. Die „Zürcher Post“ berichtet darüber: „Ein Krawall spielte sich in der Nacht auf den Sonntag vor der Polizei-Hauptwache ab. In der Konsumhalle (Metzgergasse) war Streit ausgebrochen. Die Polizei schritt ein und nahm einige Verhaftungen vor. Ein deutscher Schneider hielt eine Protestrede und um ihn sammelte sich eine Schar, welche vor der Hauptwache die Freilassung der Gefangenen verlangte. Ein gewisser Wild, Steinschleifer, forderte zum Kampfe gegen die Polizei auf. Der Tumult dauerte bis morgens 3 Uhr; da wurde

die Polizei Herr der Situation; sie nahm 13 Verhaftungen vor. An der Spitze der Skandalmacher befanden sich bereits mehrfach bestrafte Individuen.“ Also ganz wie in Bern, wo die meisten verhafteten Führer der Skandalmacher schon oft bestrafte Individuen waren.

A u s l a n d.

Deutschland. (Denkmal für die bei Gravelotte 1870 Gefallenen des 1. preussischen Garde-Grenadier-Regiments.) Am 18. Juni fand an der deutsch-französischen Grenze die Ausgrabung und Überführung der Überreste der bei Habonville auf französischem Boden ruhenden, am 18. August 1870 in der Schlacht bei Gravelotte gefallenen preussischen Offiziere und Soldaten auf deutsches Gebiet statt. Über die Geschichte der betreffenden Gräber und Denkmäler teilt man der „N. A. Z.“ folgendes mit: Der Gedanke eines Denkmals für alle diejenigen Kameraden, welche am 18. August den Tod im heiligen Kampfe gefunden und in fremder Erde bestattet worden waren, war bereits im Feldzuge entstanden und hatte im Mai 1871 die allerhöchste Zustimmung erhalten. Mit der Durchführung wurde eine Kommission von sechs Offizieren betraut, an deren Spitze der Major v. Seeckt, jetziger kommandierender General des 5. Armeekorps, damals im Regiment Alexander, stand. Letzterer war gleichfalls Vorsitzender einer zweiten Kommission, welche das Offizierskorps des Regiments gewählt hatte, um den ebenfalls am 18. gefallenen Kameraden auf dem Schlachtfelde ein besonderes Denkmal zu setzen. Das Denkmal des Alexanderregiments wurde früher fertig gestellt, als das des Gardekorps, welches einen umfangreichen Bronzeguss erforderte. Ersteres besteht in einem Hügel von roh behauenen aufgetürmten Sandsteinblöcken, aus welchem in der Mitte ein baumstammähnliches steinernes Kreuz hervorragte. Der Hügel trägt vorn in der Mitte ein Kreuz mit der Inschrift: „Das Kaiser Alexander-Garderegiment Nr. 1 seinen am 18. August 1870 gefallenen oder später ihren Wunden erlegenen Kameraden.“

Darüber, ebenfalls in Sandstein, ist der Namenszug des Regiments angebracht, und zu beiden Seiten die Namen der gefallenen Offiziere und Portepée-Unteroffiziere, und zwar Major v. Schon, Hauptmann v. Sack, die Premierlieutenants v. Rosenberg und v. Schlabendorff, die Sekondlieutenants v. Petersdorff, Hallmann, Leidig, v. Treskow, v. Werthern, Frisch, Fleck, die Portepéeführer v. Natzmer und v. Dewitz, Feldwebel Podschadlowski. Das Denkmal hat bis jetzt auf einer Höhe östlich Habonville gestanden, von wo man einen weiten Überblick sowohl gegen St. Privat wie gegen Amanvilliers hat. Leider war der Grund und Boden französisch geblieben. Die später festgesetzte Grenze machte bei Habonville einen Vorsprung nach Osten, zieht sich von St. Ail etwa 150 Schritt östlich des Denkmals vorbei nach der Ostecke des Bois de la Cusse, umschliesst das letztere gegen Südosten und wendet sich dann auf Verneville, welches deutsch geblieben ist. Das Denkmal wurde später zum Schutze mit einem Eisengitter umgeben, auch liess die französische Regierung auf ein bezügliches Gesuch der preussischen an sämtlichen auf französischem Boden befindlichen Denkmälern Tafeln mit der Inschrift anbringen: „La France prie les Français de respecter ce monument.“

Die am 18. August gefallenen Kameraden des Alexander-Regiments, welche am 19. in Habonville zur ewigen Ruhe gebettet waren, wurden später hierher überführt. Das Denkmal des Gardekorps erhebt sich als ein gewaltiger Turm unweit der Ferme Jerusalem bei St. Privat